

Sportfreunde Boden e.V., Stand: 02.09.2020

Verhaltensregeln für den Trainings-, Wettkampf- und Sitzungsbetrieb

Folgende Regeln sind unbedingt einzuhalten!

Bei einem Verstoß kann der Hygienebeauftragte / Trainingsverantwortliche einen Verweis aus der Turnhalle aussprechen.

Allgemeine Regeln:

- Nur Anwesenheit bei eigenverantwortlichem Ausschluss von spezifischen Symptomen bzgl. CoronaVirus/CoViD-19 innerhalb der vergangenen 7 Tage
- Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln von Rheinland-Pfalz (siehe Anhänge für Sportveranstaltungen und Innenraumveranstaltungen):
 - 1.5 m Mindestabstand, Maskenpflicht beim Bewegen in Innenräumen
 - max. 30 Personen in der Halle bei Training & Wettkampf
 - max. 50 Personen in der Halle bei Veranstaltungen mit Bestuhlung (z.B. Regionstag am 18.9.2020. Berechnung nach Abstandsregel: ein Stuhl pro 4 m² [großzügige 2x2m für höhere Sicherheit] = 200m², noch mal 200m² für Gänge/ Podium/ usw., Halle hat 15x27=405²)
- Bei Wettkämpfen gelten ergänzend die „Hygiene – und Verhaltensregeln des RTTVR für den Punktspielbetrieb“ (z.B. Maskenpflicht Schiedsrichter & Zuschauer; siehe Anhang)
- Toiletten, Umkleide- und Duschräume:
 - Maximal 2 Personen gleichzeitig pro Toiletten-/ Umkleide-/ Duschaum
 - Die Hygienematerialien werden vom Verein vorgehalten und jeweils vorab aufgestellt / ausgelegt (Desinfektionsmittel, Flüssigseife, Einweghandtücher) und im Anschluss wieder im Vereinsschrank deponiert
- Wichtige Beispielpunkte aus den beiliegenden Regelwerken:
 - Vor/beim Betreten der Turnhalle Hände waschen bzw. desinfizieren
 - Eigenverantwortliches Ausfüllen der Anwesenheitsliste
 - Befolgen der Anweisungen des Hygiene- oder Trainingsverantwortlichen
 - Tischtennisplatten sind nach dem Trainingsbetrieb zu reinigen (z.B. fettlösende Mittel)
- Zur Vermeidung von Missverständnissen und Diskussionen in sozialen Medien ist das Anfertigen von Foto- und Filmaufnahmen in der Halle und den Nebenräumen komplett untersagt

Regeln für den Auf- und Abbau beim Spiel- und Wettkampfbetrieb:

- Auf- und Abbau nur nach Anweisung des Hygiene- oder Trainingsverantwortlichen
- Tischtennis:
 - maximal 5 Tische in der Ahrbachhalle (Hallengröße 15x27m = 405 m² / pro Tisch reicht zur Abstandseinhaltung die Standard-Boxengröße von 10 x 5 m)
 - Absperrungen zwischen den Tischen
 - kein Abwischen der Hand am Tisch/ kein Anhauchen des Balls
- Badminton:
 - Nutzung der drei vormarkierten Felder
 - Maximal 12 Spieler gleichzeitig auf den Spielfeldern (zwei Doppel pro Feld)

Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich

Bei der Ausübung von Sport im Innenbereich, darunter auch Tanzsport inklusive Paar- und Gesellschaftstanz, sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen auch in Kontaktsportarten zulässig. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gilt die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 2 Satz 1. der Corona-Bekämpfungsverordnung; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.
 - a. Beim Training und Wettkampf mit mehr als 10 Personen muss die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche) eingehalten werden.
 - b. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
2. Organisation des Betriebs
 - a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
 - b. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportstätte sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Betreiber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des

Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

- c. Zuschauer sind im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.
- d. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- e. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e. Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen der Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten ausreichend zu belüften.
- c. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- d. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkendere Regelungen beinhalten. Link:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartsspezifische-uebergangsregeln/>

- e. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern

Hierunter fallen Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen von Personengruppen mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern sowie Messen und Spezialmärkte.

Für alle Veranstaltungen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche höchstens eine Person aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm) eingehalten werden, es sei denn, jeder Besucher hat einen festen zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebots maßgeblich.
- b. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

2. Organisation der Durchführung

- a. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des

Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

- b. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- c. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- d. Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
- e. Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

- f. Bei sportlicher Betätigung ist das Hygienekonzept für Sport im Innen- bzw. Außenbereich anzuwenden.
- g. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb kann unter anderem die Handlungshilfe der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) – Hamburg „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandart – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Probenbetrieb“ in der jeweils aktuellen Fassung angewendet werden.

Link:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenustudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=8

- d. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.



An

- Vereine RTTVR
- Hauptausschuss
- Jugend- / Sportausschuss
- Mannschaftskontakte
- Spielleiter
- Geschäftsstelle

Koblenz, den 26.08.2020

Hygiene – und Verhaltensregeln des RTTVR für den Punktspielbetrieb

Liebe Mitglieder des RTTVR,

das Präsidium des RTTVR als Entscheidungsgremium gemäß WO A 1 hat in der Sitzung am 17.08.2020 Beschlüsse für die Durchführung der Saison 2020/2021 gefasst. In einer weiteren Sitzung am 25.08.2020 wurde die Beschlüsse angepasst und ergänzt.

Hygiene- und Verhaltensregeln des RTTVR für den Wettkampfbetrieb

Wir bitten, die nachfolgenden Hygiene- und Verhaltensregeln unbedingt zu beachten, damit alle Personen einen bestmöglichen Gesundheitsschutz erfahren und die Lockerungsmaßnahmen für unseren Sport nicht zurückgenommen werden müssen. Grundsätzlich gelten die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen des RTTVRs. Sollten die Verordnungen und gegebenenfalls Auflagen des Landes Rheinland-Pfalz beziehungsweise der jeweiligen Hallenträger darüber hinausgehen, sind diese zu beachten und umzusetzen. Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Grundsätzliches

- Jede*r Spieler*in nimmt eigenverantwortlich am Wettkampfbetrieb teil.
- Es gilt weiterhin die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m.
- Die Gastmannschaft muss 48 Stunden vor Spielbeginn informiert werden, wenn Hygienebestimmungen bestehen, die über die Hygiene- und Verhaltensregeln des RTTVRs hinausgehen.

Krankheitssymptome

Nur symptomfreie Personen dürfen am Spielbetrieb teilnehmen bzw. die Spielhalle betreten. Bei den folgenden Symptomen ist eine Teilnahme untersagt:

- Erkältung (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen)
- Erhöhte Körpertemperatur/Fieber-Geruchs- und Geschmacksverlust
- Kontakt mit einer Person innerhalb der letzten 14 Tage, bei der ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder diese bestätigt wurde.

Wir möchten auch die Mannschaftsführer*innen in die Pflicht nehmen, auf Symptome ihrer Mannschaftskollegen zu achten. Dies dient dem Selbstschutz und dem Schutz aller anderen Sportfreunde. Wir appellieren an das Fairplay aller Sportfreunde.

Dokumentation

Bei der Austragung eines Meisterschafts- oder Pokalspiels ist sicherzustellen, dass von allen anwesenden Spieler*innen beider Mannschaften und allen weiteren Personen in der Halle der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer dokumentiert wird, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann (Aufbewahrung 30 Tage, danach Löschung aller Daten). Wir empfehlen dem Gastverein, dem Heimverein vorab eine Adressliste aller Spieler*innen auszuhändigen bzw. ausgefüllt mitzubringen, um den Prozess am Halleneingang zu vereinfachen.

Fahrgemeinschaften

Die gemeinsame Anreise zu Punktspielen ist grundsätzlich möglich. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes wird empfohlen. Es gelten hier grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen.

Räumlichkeiten

Die Nutzung von Umkleiden (Mund-Nasen-Schutz) und Duschen ist grundsätzlich unter Beachtung des Mindestabstandes erlaubt. Dies kann je nach Kommune allerdings unterschiedlich geregelt bzw. an ein Hygienekonzept geknüpft sein. Es wird die Anreise in Sportkleidung empfohlen.

Hygienevorschriften

Die Heimmannschaft muss eine ausreichende Menge an Desinfektionsmittel für die Reinigung der Hände bereithalten. Grundsätzlich muss das Schutz- und Hygienekonzept eingehalten werden.

Bitte halten Sie unbedingt alle bekannten Vorschriften zur Hygiene ein:

- Mit dem Betreten der Halle sollten die Hände desinfiziert werden
- Regelmäßiges Händewaschen
- Niesen/Husten in die Armbeuge
- Kein Händeschütteln / Abklatschen
- Kein Körperkontakt, auch nicht zwischen Trainer*innen und Spieler*innen
- Kein Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes auf dem Tisch
- Jeder Spieler nutzt seinen eigenen Schläger, sein eigenes Handtuch sowie seine eigene Trinkflasche
- Gespielt wird mit einem Ball, der nach jedem Einzel gereinigt wird. Alternativ kann der Ball nach jedem Einzel gewechselt werden.
- Beim Wechsel der Tischbelegung ist eine kurze Pause einzuhalten, damit ein kontaktloser Wechsel vollzogen werden kann
- Das Spiellokal muss gut gelüftet werden
- Nach jedem Einzel sind die Tische zu reinigen.
- Der Seitenwechsel während eines Einzels erfolgt im Uhrzeigersinn um den Tisch herum. Wenn die Mannschaftsführer sind einigen, kann ohne Seitenwechsel gespielt werden.

Mund- Nasenschutz

Spieler*innen haben, außer beim eigenen Spiel, einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Zuschauer und auch alle weiteren Personen in der Halle haben generell einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Begründung: Im Hygienekonzept des Landes RLP für den Sport im Innenbereich (als Anhang zur aktuellen Corona-Verordnung) ist in 5 d.) folgendes festgelegt: Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkendere Regelungen beinhalten. Der DTTB hat sich in seinem Handlungs- und Schutzkonzept für eine Maskenpflicht entschieden, sodass diese Regelung eingehalten werden muss.

Spieler*innen, die ein Attest haben, aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasenschutz tragen zu müssen, müssen dieses immer mit sich tragen und ggf. vorweisen.

Zuschauer

Zuschauer sind insoweit erlaubt, wenn die Abstandsregel eingehalten und die maximale Personenanzahl für die Spielstätte nicht überschritten wird. Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl (10qm / Person und 1,5 Meter Abstand). Die Zahl der anwesenden Personen ist möglichst zu minimieren. Ist die Kapazität begrenzt, wird die Anzahl mittels einer Prioritätenfolge gesteuert (Spieler*innen, Organisator*in, Schiedsrichter*innen, Helfer*innen, Betreuer*innen, Medienvertreter*innen, Zuschauer*innen).

Begrüßung

Die Aufstellung/Spielpaarungen werden unter Einhaltung des Mindestabstandes verlesen.

Schiedsrichter*innen

Schiedsrichter*innen müssen mit Mund-Nasen-Schutz zählen. Die Mannschaftsführer können sich darauf einigen, ohne Schiedsrichter*innen und/oder ohne Zähltafeln zu spielen.

Sonstiges

Vorhandene Handtuchboxen sollten in den Ecken stehen, jeder Spieler behält während einer Spielpaarung seine Handtuchbox. Nach jedem Einzel sind die Handtuchbox und das Zählgerät zu reinigen.

Für das Präsidium

RTTVR-Präsident
Felix Heinemann

Häufig gestellte Fragen & Antworten

Wann darf ich als Gastgeber vom Hausrecht Gebrauch machen und Spieler*innen der Halle verweisen?

Das Hausrecht besteht als Heimmannschaft immer (auch vor Corona war dies theoretisch auch schon denkbar). Bei einem Verweis ist ein Vermerk mit einer entsprechenden Begründung auf dem Spielbericht zwingend notwendig. Der Spielleiter bzw. die Verbandsgerichtsbarkeit werden dann prüfen, inwieweit der Verweis zu Recht erfolgt ist. Der Gastverein muss ggf. Protest einlegen, über den der Spielleiter entscheidet.

Was passiert, wenn sich eine Mannschaft bzw. ein*e Spieler*in nicht an die Regeln hält?

Wir gehen davon aus und vertrauen darauf, dass sich die Spieler aufgrund sportlicher Fairness und Respekt der eigenen und auch der Gesundheit der Mitspieler und Gegner an die Verhaltens- und Hygieneregeln gehalten wird. Wir sehen im Hinblick auf die Vernunft der Spieler*innen hier derzeit keinen Grund, Sanktionen festzusetzen.

Es sind einfach zu viele Situationen denkbar, als dass man sie in einer allgemeingültigen Vorschrift erfassen könnte. Im Extremfall kann das so weit gehen, dass eine Mannschaft den Mannschaftskampf abbricht oder erst gar nicht beginnt. Verstöße müssen zwingend auf dem Spielbericht vermerkt werden. Der Spielleiter ist in diesem Falle zuständig.

Was passiert, wenn man zum Gegner fährt und feststellt, dass die Regelungen nicht eingehalten werden (z.B. Halle zu klein etc.)?

Dieses Vergehen ist gleich zu setzen mit einer „nicht spielbereiten Halle“. In diesem Fall muss ein Protest auf dem Spielbericht mit einer Begründung vermerkt werden. Der Spielleiter bzw. die Verbandsgerichtsbarkeit werden dann prüfen, inwieweit der Protest zu Recht erfolgt ist.

Ist der Spielbericht für die Kontakterfassung ausreichend oder muss man hier eine separate Liste führen?

Es ist zwingend notwendig, die Kontaktdaten aller sich in der Halle aufhaltenden Personen auf einer separaten Liste zu erfassen. So stellt man eine schnelle Kontaktnachverfolgung und Kontaktaufnahme sicher.

Wie ist damit umzugehen, wenn parallel zum Meisterschaftsspiel noch Training in der Halle stattfindet? Müssen dann die Trainingsteilnehmer*innen auch eine Maske tragen?

Ja. Sollte ein Training parallel zum Mannschaftskampf stattfinden, müssen auch die Spieler*innen, die trainieren, einen Mund-Nasenschutz tragen, wenn Sie gerade nicht spielen. Trainierende werden in diesem Fall wie Zuschauer behandelt.

Wie soll man zwischen den „Corona-Krankheitssymptomen“ und Allergikern etc. unterscheiden?

Wie appellieren auch hier an die Vernunft und Fairness der Spieler*innen. Ein Spieler sollte mit grippeähnlichen Symptomen nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

Im Notfall kann der Heimverein vom Hausrecht Gebrauch machen und der Person den Zugang zur Halle verwehren. Bei einem Verweis ist ein Vermerk mit einer entsprechenden Begründung auf dem Spielbericht zwingend notwendig. Der Spielleiter bzw. die Verbandsgerichtsbarkeit werden dann prüfen, inwieweit der Verweis zu Recht erfolgt ist.

Stand: 26. August 2020